

## **Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pöcking (Informationsfreiheitsgesetz - IFS)**

Die Gemeinde Pöcking erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistadt Bayerin in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S 796, Bayr RS 2012-1-1-l) zuletzt geändert durch Gesetz von 24.07.2012 (GVBl.S 366), folgende Satzung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Pöcking im Sinne des Art. 15 Abs 1 GO hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Amtliche Informationen im Sinne dieser Satzung ist jede amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen unabhängig von er Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.
- (2) Dritter im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

### **§ 3 Antragstellung**

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er soll die vollständige Adresse der Antragstellerin / des Antragsstellers enthalten. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle der Gemeinde gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Gemeinde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise, etwa in Form von Fotokopien, zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Arte gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogenen Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der Eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Gemeinde

auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Gemeinde stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen vor deren zur Verfügungstellung zu überprüfen.

(6) Sofern für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Gemeinde die Antragstellerin / den Antragssteller rechtzeitig hierauf und – soweit möglich – auf deren voraussichtliche Höhe hin. Der Informationszugang nach Absatz 1 kann dabei von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden, soweit dies nicht der Billigkeit widerspricht.

### **§ 5 Antragsbearbeitungsfrist**

(1) Die Gemeinde macht die Informationen innerhalb von einem Monat ab Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Soweit Umfang und / oder Komplexität der Begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

### **§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs**

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht

1. wenn die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde,

2. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind

3. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,

4. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,

5. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt,

6. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder behördliche Entscheidungsbildungsprozesse gefährden könnte oder

7. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

Im Zweifelsfall ist der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Pöcking hinzuzuziehen.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen.

Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossene Informationen.

### **§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Informationszugangsrechte, die aufgrund spezialgesetzlicher Regelung bestehen, oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

### **§ 8 Kosten**

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Pöcking (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Werden Gebühren erhoben, sind sie so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(2) Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin / der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Gemäß Artikel 26 Abs. 1 Satz 1 GO tritt diese Satzung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pöcking, den 07.08.2014



Rainer Schnitzler  
Erster Bürgermeister